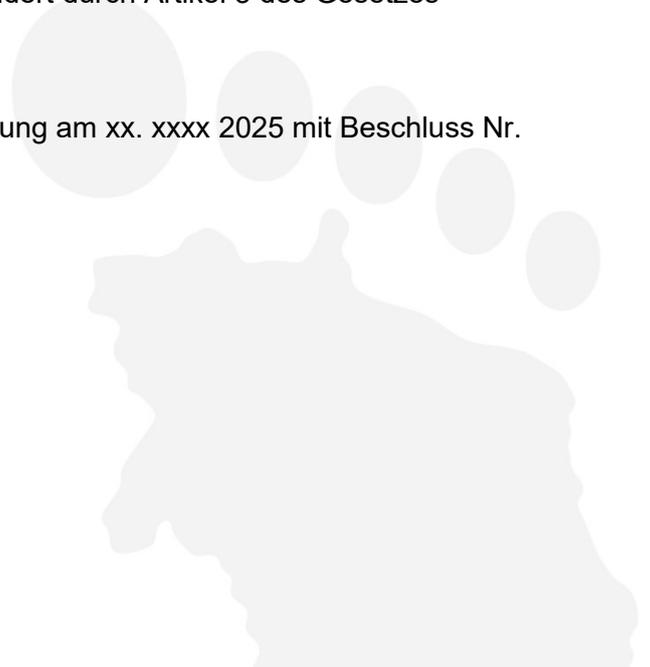


Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister (Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister)

Auf der Grundlage

- der §§ 24 Absätze 1 bis 3 und 63 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
- der §§ 13 Absatz 1 Ziffer 2 und 14 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532)
- des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)

hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am xx. xxxx 2025 mit Beschluss Nr. xx/2025 folgende Satzung beschlossen:



Dokumentenhistorie

Version	Verantwortlich	Inkrafttreten am	Freigegeben durch
RS 001	Amt für Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen/ Kielack	01.01.2025	LR, KT

Das Original dieser Satzung ist im Dezernat II, Amt für Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen und ... abgelegt und kann dort nach Rücksprache eingesehen werden.

ENTWURF

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Richtlinie sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters und seiner ehrenamtlichen Stellvertreter zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises Görlitz in eigener Zuständigkeit.

Abschnitt I Kreisbrandmeister und ehrenamtliche Stellvertreter

§ 2 Kreisbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister.
Die Bestellung erfolgt durch den Landrat nach Anhörung des Kreistages und des Kreisfeuerwehrverbandes.
Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit.
- (2) Zur Lösung der dem Landkreis Görlitz obliegenden Aufgaben im Brandschutz werden für den hauptamtlichen Kreisbrandmeister bis zu fünf Stellvertreter durch den Landrat nach Anhörung des Kreistages und des Kreisfeuerwehrverbandes bestellt. Die Stellvertreter erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.
- (3) Die Bestellungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung vorgenommen werden.
- (4) Der hauptamtliche Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nehmen die feuerwehrtechnischen Aufgaben im Landkreis gemäß §§ 7 Absatz 1, 49 und 49a SächsBRKG wahr.
- (5) Die Stellvertreter unterliegen den Weisungen des Kreisbrandmeisters in den ihnen jeweils zugewiesenen folgenden Inspektionsbereichen:
 - Inspektionsbereich Weißwasser
 - Inspektionsbereich Niesky
 - Inspektionsbereich Görlitz
 - Inspektionsbereich Löbau
 - Inspektionsbereich Zittau
- (6) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Erstattungen und Ausrüstung der stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung als Grundentschädigung für die stellvertretenden Kreisbrandmeister ist in Anlage I zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Über die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 hinaus werden den stellvertretenden Kreisbrandmeistern die Auslagen für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzbekleidung erstattet.
- (4) Zur Wahrnehmung der den stellvertretenden Kreisbrandmeistern nach § 2 Absatz 4 übertragenen Aufgaben werden Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Sie erhalten zur Alarmierung und Kommunikation Funkmeldeempfänger und Diensthandys, sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben entsprechende technische Ausrüstungsgegenstände.
- (5) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige stellvertretende Kreisbrandmeister können auf Antrag vom Landkreis Görlitz Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung erhalten. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD.
Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG).

Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 6 Versteuerung

Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 7 Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Der Landkreis Görlitz gewährt den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen Funktionsträgern Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Damit tritt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer sowie der Wertungsrichter des Landkreises Görlitz vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Landrat Dr. Stephan Meyer
Görlitz, den xx.xx.2025

Anlage 1

1. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden Kreisbrandmeister beträgt als Grundentschädigung monatlich 386,00 EUR.

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

¹Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Landrat Dr. Stephan Meyer
Görlitz, den xx.xx.2025